

§. 2.

Nebst obigem Geschäft, sind ihm sämtliche Bücher nebst Rollen anvertraut, und hat einen genauen Katalog darüber zu führen, so wie er denn für den Inhalt der Bibliothek überhaupt haften muß. Unter diesen Umständen darf er kein Buch, weder zum Ausschreiben, noch zum anderweitigen Gebrauche, aus der Bibliothek verabsorgen lassen, ohne eine mit dem Datum der Ablieferung versehene Quittung vom Empfänger erhalten zu haben, indem er allein verantwortlich ist, insofern ein Buch nicht aufgefunden, oder nachgewiesen werden könnte. Demnächst muß er dafür sorgen, daß die Souflirbücher vor jeder Probe und Vorstellung an den Soufleur richtig abgeliefert werden, so wie er sie nach derselben wieder von diesem in Empfang zu nehmen hat. Kein Mitglied darf ein Buch länger als 24 Stunden im Hause behalten, bei Vermeidung von 6 Ggr. Strafe.

Den Soufleur oder Soufleurse betreffend.

§. 1.

Der Soufleur sorgt vor jeder Probe und Vorstellung dafür, daß sich das richtige Souflirbuch in seinen Händen befinde. Nach geendigter Vorstellung gibt er die Bücher an dem Hoftheater-Cassier, oder in dessen Abwesenheit, dem Theaterdiener zurück.

§. 2.

Es ist seines Amtes alle in den Stücken vorkommende Briefe und Schreiben, insofern dieselben zu den Requisiten gehören, auszuziehen, und denjenigen, die sie bedürfen, bereits zur Hauptprobe auszuliefern. Hat er dieses vernachlässigt, so muß er für jeden Contraventionsfall 2 Ggr. erlegen. Sollte aber in der Vorstellung selbst etwas hieher Gehörige durch seine Schuld fehlen, so wird die Strafe verdoppelt, und bei wichtigeren Gegenständen vervierfacht. Die Schauspieler, welche diese Schreiben als Requisiten empfangen, müssen sie dagegen nach jeder Vorstellung, dem Soufleur wieder abliefern, wenn sie nicht anders ihm die Copialien für die neu auszuschreibenden Gegenstände bezahlen wollen. Ueber das Format der Briefe, Schreiben und Dokumente und die Art und Weise der Besiegelung derselben, hat er sich bei dem Inspicienten zu instruiren.

§. 3.

Wenn durch seine Schuld Verzögerungen oder Störungen bei den Vorstellungen vorkommen, so erlegt er die dafür im allgemeinen festgesetzten Strafen.

§. 4.

Uebersieht er Zeichen der Verwandlungen, oder gibt er eins zu spät oder zu früh (so daß z. B. die die Scene schließende Musik noch nicht geendet hat, oder die Möbeln nicht gehörig geräumt sind) so bezahlt er im geringsten Falle 8 Ggr. Strafe.

§. 5.

In der Regel muß er bei allen Proben seinen Aufenthalt da nehmen, wo er ihn bei der Vorstellung

selbst einnimmt, und eine Ausnahme davon kann nur alsdann stattfinden, wenn er vom Director oder Regisseur ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat.

Garderobe = Ordnungen.

§. 1.

Der Garderobier soll schon, wo es nöthig ist, bei jeder Hauptprobe, bei jeder Vorstellung aber ununterbrochen in seinem Arbeitszimmer zu finden seyn, und ist übrigens für seine Gehülfen in allen Fällen verantwortlich.

§. 2.

Der Garderobier ist verpflichtet auf die bestimmten Plätze der Herren sowohl wie der Damen, die ihnen aus der Garderobe verabfolgten Kleidungen in der Ordnung hinzulegen. Vernachlässigt er hierin etwas, so zahlt er 4 Ggr. Strafe. Er hat dabei die vorgeschriebene Erleuchtung in den Garderoben zu besorgen und in Ordnung zu erhalten. — Diejenigen Herren und Damen, welche große Rollen haben, erhalten auf ihren Plätzen zwei Lichter, diejenigen welche kleine und stumme Rollen darstellen, erhalten nur ein Licht. Der Garderobier hat darauf zu achten, daß durch die Lichter in den Garderoben keine Gefahr entsteht, und ist dafür verantwortlich.

§. 3.

Der Garderobier erhält bei jedem neuen Stücke die Vorschrift sämmtlicher dazu nöthigen Kleider und er darf